

Geschäftsordnung

Der Sporttag und die Hauptausschusssitzung werden durch den Präsidenten oder ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen, der auch die Tagesordnung vorschlägt, sofern die Satzung keine anderen Regularien festlegt.

§ 1 Teilnahme

Der Kreissporttag findet in öffentlicher Sitzung statt. Jeder Delegierte hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und seine Vollmacht vorzulegen.

Die Tagung des Hauptausschusses findet in öffentlicher Sitzung statt.

§ 2 Versammlungsleitung

Der Kreissporttag und der Hauptausschuss werden durch den Präsidenten oder ein anderes Präsidiumsmitglied eröffnet. Bei Bedarf kann für die Leitung der Versammlung oder einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt werden.

§ 3 Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung des Sporttages oder des Hauptausschusses stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend gibt er die festgestellte Zahl der erschienen Stimmberechtigten bekannt.

§ 4 Abwicklung nach der Tagesordnung

Kreissporttag und Hauptausschuss sind nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, sie beschließen eine Änderung.

§ 5 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Kreissporttages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Bericht des Präsidiums und Beschlussfassung
 - Bericht der Kassenprüfer und Beschlussfassung
 - Bericht der Mandatsprüfungskommission
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl des Schiedsgerichtes
 - Wahl der kassenprüfenden Vereine
 - Behandlung von Anträgen
2. Die Tagesordnung des Hauptausschusses kann folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Präsidiums und Beschlussfassung
- Bericht der kassenprüfenden Vereine und Beschlussfassung
- Behandlung von Anträgen
- Vorlage und Beschlussfassung zur Haushaltsrechnung des vergangenen Jahres
- Vorlage und Beschlussfassung zum Haushalt des folgenden Jahres

Unter Verschiedenes dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind hier unzulässig.

§ 6 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
2. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, die Reihenfolge der Redner ändern.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
4. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort gehalten, kann zu der zu behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratung erledigt.
5. Zum selben Gegenstand dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen.
6. Mitglieder des Präsidiums müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.
7. Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird dazu erteilt, sobald der augenblickliche Redner seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
8. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort ergreifen.
9. Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Anträge müssen Namen und Mitgliedsverein des Antragstellers enthalten.

10. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
11. Versammlungsteilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter, nach vorheriger Warnung, aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 7 Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies mit einfacher Stimmmehrheit des Sporttages/Hauptausschusses beschlossen wird. Der Versammlungs-/Wahlleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben. Wahlen erfolgen stets schriftlich, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.
2. Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Sporttag/Hauptausschuss ohne vorherige Aussprache.
3. Die Reihenfolge der Anträge über die abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
4. Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
5. Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort zur Stellung der Frage, ihrer Formulierung und ihrer Reihenfolge verlangt werden. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmauszählung bleiben ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
7. Abstimmungen deren Ergebnis zweifelhaft werden müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 8 Niederschrift

Über den Tagungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Sie ist an die Mitglieder zu versenden. Drei Tage nach der Versendung der Niederschrift beginnt eine Frist von 30 Tagen, innerhalb derer Einsprüche geltend gemacht werden können.

§ 9 Anwendung zur Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann vom Sporttag/Hauptausschuss mit einfacher Stimmmehrheit geändert werden.

Die Organe des KSB Anhalt-Bitterfeld geben sich, soweit in dieser Geschäftsordnung keine Regelung getroffen ist, eigene Geschäftsordnungen, anderenfalls gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung auf dem Sporttag vom 15.Juni 2007 in Kraft.